

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

5. Jahrgang

Burg, 24.03.2011

Nr.: 06

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 81 Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Jerichower Land 169

2. Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

- 82 Regenwasserleitung Burg Teil 2..... 169
- 83 Regenwasserleitung Parchen..... 171
- 84 Trinkwasserleitung Ortsnetz Möser in der Gemarkung Detershagen 172
- 85 Trinkwasserleitung Parchau Teil 2..... 173
- 86 Trinkwasserleitung Schartau Teil 1..... 174
- 87 Trinkwasserleitung Schermen Teil 1..... 175

Wahlbekanntmachungen des Kreiswahlleiters für den

- 88 Wahlkreis 5 Genthin 176 und
- 89 Wahlkreis 6 Burg 177 zur Landtagswahl am 20. März 2011 - Endgültiges Wahlergebnis

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 90 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern 178
- 91 Geschäftsordnung für den Stadtrat Gommern und seine Ausschüsse..... 178

- 92 Sozialfonds der Einheitsgemeinde Gommern 1 Änderung der Förderrichtlinie 187

- 93 Neufassung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gommern und den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg - Schmutzwasserbeseitigungssatzung (SWBS) - 187

- 94 Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen für Altanschlussnehmer in der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg (Schmutzwasserbeitragssatzung / Altanschlussnehmer 200

- 95 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Beiträge der Gemeinde Nielebock an den Unterhaltungsverband „Stremme Fiener Bruch“ vom 06.07.2009 207

- 96 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Beiträge der Gemeinde Redekin an die Unterhaltungsverbände „Stremme Fiener Bruch“ und „Trübengraben“ vom 27.04.2009 208

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 97 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Mösershöhe“, Ortschaft Möser 209
- 98 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan „Tageförderzentrum - Jerichow“ OT Jerichow 209

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen
- D. Regionale Behörden und Einrichtungen**
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen
- E. Sonstiges**
1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

- A. Landkreis Jerichower Land**
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

81

Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Jerichower Land vom 11. Februar 2009 bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 4 vom 16. Februar 2009

Auf der Grundlage des § 27 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S.2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) wird vom Landkreis Jerichower Land als untere Abfallbehörde nachfolgendes verordnet:

**Artikel 1
Aufhebung**

Die Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Jerichower Land vom 11. Februar 2009 ,bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 4 vom 16. Februar 2009, wird aufgehoben.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Burg, den 23. 03.2011

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

2. Amtliche Bekanntmachungen

82

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Regenwasserleitung Burg Teil 2

Antragsteller: Wasserverband Burg, Blumenstraße 9 b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Burg	10	778/307, 548/307, 591/307
	23	10997, 10996, 10999, 487/4, 993/60, 992/60, 991/60
	24	1441/512, 514, 513, 511/2
	25	269/99, 269/101, 269/96, 1945/269, 1948/269, 1951/269, 1952/269, 1954/269, 1955/269, 1928/269
	26	380/11, 1165/402
	27	1057/281, 280/6, 1061/278, 1063/277, 1065/276, 1082/288, 276/6, 1067/275, 1069/273, 1071/272, 270/3, 10051, 10049, 265/1, 241/1, 240/22, 240/27, 240/23, 240/25, 240/26
	36	396/42, 397/43, 405/51
	47	170/2

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. April 2011** bis **02. Mai 2011** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Stadt Burg, Amt für Stadtentwicklung, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 17. März 2011

Im Auftrag

gez. Girke

83

Landkreis Jerichower Land
 Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Regenwasserleitung Parchen
Antragsteller: Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Parchen	11	190/5, 900/190

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. April 2011** bis **02. Mai 2011** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Stadt Genthin, Fachbereich 7, Marktplatz 3, 39307 Genthin jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 16. März 2011

Im Auftrag

gez. Girke

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitung Ortsnetz Möser in der Gemarkung Detershagen
Antragsteller: Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Detershagen	6	10009, 17/11

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. April 2011** bis **02. Mai 2011** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Stadt Burg, Amt für Stadtentwicklung, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 16. März 2011

Im Auftrag

gez. Girke

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitung Parchau Teil 2
Antragsteller: Wasserverband Burg, Blumenstraße 9 b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Parchau	8	202/1, 485/80, 486/80, 223/77
	7	10165, 10161, 52, 10194, 10196, 558/178, 178/2, 178/1, 177/2

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. April 2011** bis **02. Mai 2011** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Stadt Burg, Amt für Stadtentwicklung, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 17. März 2011

Im Auftrag

gez. Girke

86

Landkreis Jerichower Land
 Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitung Schartau Teil 1
Antragsteller: Wasserverband Burg, Blumenstraße 9 b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Schartau	4	1021/20, 23, 843/25, 597/133, 600/136, 610/155, 893/158, 615/159, 618/165, 10076

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. April 2011** bis **02. Mai 2011** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Stadt Burg, Amt für Stadtentwicklung, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 17. März 2011

Im Auftrag

gez. Girke

87

Landkreis Jerichower Land
 Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitung Schermen Teil 1
Antragsteller: Wasserverband Burg, Blumenstraße 9 b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Schermen	1	830/46, 1004/80, 1047/80
	2	10388, 10023

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. April 2011** bis **02. Mai 2011** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Gemeinde Möser, Bau- und Ordnungsamt, Brunnenbreite 7/ 8, 39291 Möser jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 17. März 2011

Im Auftrag

gez. Girke

88

**Wahlbekanntmachung
des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 5 Genthin und 6 Burg
zur Landtagswahl am 20. März 2011**

Gemäß § 34 LWG LSA wird das endgültige Wahlergebnis für den **Wahlkreis 5 Genthin** bekannt gemacht.

A Wahlberechtigte insg.	45.177	B Wähler insg.	22.207
C Ungültige Erststimmen	630	E Ungültige Zweitstimmen	526
D Gültige Erststimmen	21.577	F Gültige Zweitstimmen	21.681

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Sign.	Bewerber/innen	Partei	Stimme absolut	Sign.	Partei	Stimme absolut
D 01	Radke ,Detlef	CDU	8.112	F 01	CDU	7.573
D 02	Czeke, Harry	DIE LINKE	5.927	F 02	DIE LINKE	5.129
D 03	Dizner, Rosemarie	SPD	4.378	F 03	SPD	4.957
D 04	Krömer, Werner	FDP	707	F 04	FDP	601
D 05	Rosenthal, Nils	GRÜNE	1 153	F 05	GRÜNE	1.208
D 09	Wegener, Rolf	FREIE WÄHLER	1.300	F 09	FREIE WÄHLER	487
				F 10	KPD	43
				F 11	MLPD	40
				F 12	NPD	965
				F 13	ödp	38
				F 14	Tierschutzpartei	325
				F 15	PIRATEN	219
				F 16	Sarazzistische Partei-für Volksentscheide SPV	96
					ATOM Stuttgart21	

Gewählt ist Herr Detlef Radke.

Burg, den 23. März 2011

gez. Berkling

89

**Wahlbekanntmachung
des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 5 Genthin und 6 Burg
zur Landtagswahl am 20. März 2011**

Gemäß § 34 LWG LSA wird das endgültige Wahlergebnis für den **Wahlkreis 6 Burg** bekannt gemacht.

A Wahlberechtigte insg.	46.747	B Wähler insg.	24.644
C Ungültige Erststimmen	744	E Ungültige Zweitstimmen	615
D Gültige Erststimmen	23.900	F Gültige Zweitstimmen	24.029

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Sign.	Bewerber/innen	Partei	Stimme absolut	Sign.	Partei	Stimme absolut
D 01	Kurze, Markus	CDU	8.747	F 01	CDU	8.581
D 02	Rogée, Edeltraud	DIE LINKE	5.432	F 02	DIE LINKE	5.296
D 03	Graner, Matthias	SPD	5.543	F 03	SPD	5.446
D 04	von Arnim, Allard Bernd	FDP	1.101	F 04	FDP	872
D 05	Schmied-Hoboy, Ramona	GRÜNE	1 371	F 05	GRÜNE	1.396
D 09	Latz, <u>Karl Heinz</u> Eduard	FREIE WÄHLER	1.706	F 09	FREIE WÄHLER	771
				F 10	KPD	36
				F 11	MLPD	53
				F 12	NPD	831
				F 13	ödp	35
				F 14	Tierschutzpartei	337
				F 15	PIRATEN	284
				F 16	Sarazzistische Partei-für Volksentscheide SPV ATOM Stuttgart21	91

Gewählt ist Herr Kurze, Markus

Burg, den 23. März 2011

gez. Berkling

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

90

Stadt Gommern

1. Änderung der Entschädigungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Aufgrund der §§ 3, 33 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), § 7, 8 Kommunalbesoldungsverordnung, RdErl. des MI vom 17.12.2008 in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung 23.02.2011 folgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern vom 29. April 2009 beschlossen:

§ 1

Hinter dem § 8 wird der § 8 a mit folgender Fassung eingefügt:

§ 8 a

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger

Ehrenamtlich tätige Bürger, die in der Stadt Gommern zu Hilfsdiensten (z. B. Deichwache, Mitarbeit im Hochwasserschutz u. s. w.) herangezogen werden, kann je Einsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro gezahlt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 24.02.2011

gez. Rauls
Bürgermeister

91

Stadt Gommern

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.02.2011 gemäß § 51 a der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

I. Abschnitt

Sitzungen des Stadtrates

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch mit E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Soll eine Einladung ausschließlich elektronisch mit E-Mail erfolgen, hat das jeweilige Stadtratsmitglied dies in der Verwaltung schriftlich anzuzeigen. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Stadtrates erfolgt durch den Bürgermeister. Die Tagesordnung gliederte sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil.

- (2) Der Tagesordnung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht sowie ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Bürgermeisters beigefügt werden, aus dem auch die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden. Die Beschlussvorlagen können durch notwendige Änderungen und Ergänzungen in Tischvorlagen präzisiert werden. Tischvorlagen ohne vorherige Sachinformationen sind nur ausnahmsweise im Sinne von § 62 Abs. 4 GO LSA zulässig. Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge behandelt werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beizufügen, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.
- (3) Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Stadtrat soll jedoch mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.
- (4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 13 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (5) In Notfällen kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (6) Schon festgelegte bzw. einberufene Sitzungen des Stadtrates können nur auf Antrag einer Fraktion (Fraktionsvorsitzenden) durch den Vorsitzenden des Stadtrates in Abstimmung mit dem Bürgermeister und allen Fraktionsvorsitzenden auf einen anderen Termin verschoben werden.
- (7) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, soll dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden zu unterrichten.
- (8) Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 2

Änderungen der Tagesordnung

- (1) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.
- (2) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nicht- öffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates notwendig.
- (3) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadträte entschieden werden.

§ 3

Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind öffentlich. Pressevertretern sind gesonderte Plätze zuzuweisen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben und die Verhandlung nicht stören.

- (3) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 50 Abs. 2 GO LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
- a) Personalangelegenheiten,
 - b) die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
 - c) Vergabeentscheidungen,
 - d) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat im Interesse des öffentlichen Wohl's oder im Interesse einzelner Bürger beschlossen wird,
 - e) Grundstücksangelegenheiten.
- (2) Tagesordnungspunkte für nicht öffentliche Sitzungen sind so bekanntzugeben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (3) Jedes Mitglied des Stadtrates kann begründet die Verlagerung eines Tagesordnungspunktes in den nicht öffentlichen Sitzungsteil beantragen. Über diesen Antrag wird ohne Debatte abgestimmt.
- 4) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder – wenn diese ungeeignet ist – in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse Einzelner entgegensteht.

§ 5 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse leitet die Sitzung unparteiisch. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.
- (2) Die Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
 - c) Entscheidung über die Einwendungen und Feststellung der Niederschrift (en) der letzten Sitzung (en) des Stadtrates,
 - d) Informationen des Bürgermeisters
 - e) Einwohnerfragestunde
 - f) Behandlung der Tagesordnungspunkte,
 - g) Anfragen und Anregungen,

- h) Nichtöffentliche Sitzung
 - i) Behandlung der Tagesordnungspunkte
 - j) Anfragen und Anregungen
 - k) Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
 - l) Schließung der Sitzung .
- (3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung unter Berücksichtigung des § 2 Abs.2.

§ 6

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat oder an den Bürgermeister zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 7

Anfragen

- (1) Jeder Stadtrat ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Stadtrates mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Bürgermeister zu richten.
- (2) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb eines Monats schriftlich Bescheid zu erteilen.

§ 8

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zum jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder ein Beauftragter gibt, auf mündliche Anfrage eines Mitgliedes des Stadtrates, Erläuterungen zu den Gegenständen der Tagesordnung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 31 GO LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende des Stadtrates erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Bei Wortmeldungen zur „Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an den die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Stadtrates kann vom Stadtrat festgelegt werden.
- (5) Während der Beratung sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung gem. § 10,
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.
- (6) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 9 Sachanträge

- (1) Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Stadtrates einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Bürgermeister zur Weiterleitung an den Vorsitzenden des Stadtrates eingereicht werden. Über die rechtzeitig eingegangenen Anträge zur Tagesordnung entscheidet der Stadtrat.
- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:
 - a) Schluss der Aussprache,
 - b) Schluss der Rednerliste,
 - c) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
 - d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
 - e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
 - f) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
 - g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) Zurückziehung von Anträgen,
 - i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
 - j) Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Stadtratsmitgliedes,
- (2) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat vorab.
- (3) Meldet sich ein Stadtrat zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Beratung“ lässt der Vorsitzende abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge von Ausschüssen, über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
 - c) weitergehende Anträge,
(Als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder die

eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben),

- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstabe a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Mehrheit der Mitglieder.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (7) Wird das Ergebnis von einem Stadtrat angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmzähler bestimmt.
- (3) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.

Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 b) keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (5) Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für ihn stimmt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat.
- (6) Der Vorsitzende des Stadtrates gibt das Ergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

§ 13 Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von der Hälfte der anwesenden Stadträte muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Stadtrat kann nach erfolgter Unterbrechung

- a) die Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen und die Beratung oder Entscheidung zu Tagesordnungspunkten dem mit der Vorbereitung befassten beschließenden Ausschuss übertragen,
 - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - c) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte können in der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates an vorderer Stelle oder entsprechend § 1 Abs.4 abgewickelt werden.

§ 14 Protokollführer

Der Vorsitzende des Stadtrates bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Beamten oder Angestellten der Stadtverwaltung zum Protokollführer.

§ 15 Sitzungsniederschrift

- (1) Über den Mindestinhalt gemäß § 56 Abs. 1 GO LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten:
- a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) Namen der fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
 - c) Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Eingaben und Anfragen,
 - g) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
 - h) Feststellung der Sitzungsniederschrift (en) der vorangegangenen Sitzung (en),
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung, wie Abstimmungsergebnisse über Beschlüsse und Anträge und Neuformulierungen von Beschlüssen und Anträgen,
- (2) Die Niederschrift ist allen Stadträten zuzuleiten.
- (3) Erhebt ein Stadtrat gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird – falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können – in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

- (4) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufnahmen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind Tonbandaufnahmen zu löschen.

§ 16

Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

- (1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.
- (2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3) Ein Aufhebungsvertrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

§ 17

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Wer gegen die Geschäftsordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Stadtrates zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jeder Stadtrat den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.
- (4) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (5) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Stadtratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen.
- (6) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einen Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (7) Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs. 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht erteilt werden.
- (8) Stadträte, die zur Ordnung gerufen werden, oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlichen zu begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (9) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 18

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. Abschnitt

Fraktionen

§ 19

Fraktionen

- (1) Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Der Zusammenschluss von Stadträten wird mit schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

III. Abschnitt

Verfahren in den Ausschüssen

§ 20

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit durch Gesetz nicht Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Der Sitzungsverlauf (Tagesordnung) erfolgt wie im § 5.
- (3) Die Protokolle sind allen Ausschussmitgliedern zuzuleiten. Die Protokolle des Hauptausschusses sind allen Ausschussvorsitzenden zuzuleiten.
- (4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffende Sitzungsvorlage.
- (5) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen.
- (6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

IV. Abschnitt

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

§ 21

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

- (1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (2) Für die Unterrichtungen ist der Bürgermeister zuständig.
- (3) Für die beratenden Ausschüsse des Stadtrates gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.

V. Abschnitt

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

**§ 22
Auslegen der Geschäftsordnung**

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.

**§ 23
Abweichen von der Geschäftsordnung**

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

**§ 24
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 25
Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 22.02.2006 mit 1. Änderung vom 03.12.2008 außer Kraft.

Gommern, den 23.02.2011

gez. Rauls
Bürgermeister

92

Stadt Gommern

**Sozialfonds der Einheitsgemeinde Gommern
1. Änderung der Förderrichtlinie**

Punkt II Satz 1 erhält folgende geänderte Fassung:

II. Finanzielle Ausstattung des Fonds

Die Höhe des Sozialfonds beträgt **3.500 €**

VII. Inkrafttreten

Die 1. Änderung tritt ab 01. Januar 2011 in Kraft.

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

93

Stadt Gommern

**Neufassung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung
der Stadt Gommern und den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz,
Karith/Pöthen und Ladeburg**

- Schmutzwasserbeseitigungssatzung (SWBS) -

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA 2006, 248) in der derzeit geltenden Fassung und i.V.m. der Betriebssatzung vom 23.02.2005, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Betriebssatzung vom 14.12.2005, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 23.02.2011 folgende Neufassung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Stadt Gommern hat die Schmutzwasserentsorgung im Gebiet der Stadt Gommern, einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg zur Aufgabe. Grundlage dafür bildet das jeweils gültige Abwasserbeseitigungskonzept (ABK). Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.
- 2) Die Stadt Gommern betreibt zur Beseitigung des im gesamten Gebiet der Stadt Gommern, einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg anfallenden Schmutzwassers und Fäkal-schlammes rechtlich jeweils selbständige Anlagen
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zum einen im Gebiet der Stadt Gommern und den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz und Karith/Pöthen (Entsorgungsgebiet I) sowie zum anderen (insoweit als rechtlich selbständige Einrichtung) im Gebiet des Ortsteiles Ladeburg der Stadt Gommern (Entsorgungsgebiet II).
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben - insoweit im Entsorgungsgebiet I und im Entsorgungsgebiet II,
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen - ebenfalls als einheitliche öffentliche Einrichtung im Entsorgungsgebiet I und im Entsorgungsgebiet II.
 - d) Die Regenwasserentsorgung wird in einer gesonderten Satzung geregelt.
- 3) Die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Schmutzwasserkanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlagen).
- 4) Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr von Schmutzwasser aus Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen, für die kein Ausschluss aus der Beseitigungspflicht besteht (Altanlagen) sowie aus DIN-gerechten vollbiologischen Kleinkläranlagen vorgenommen (dezentrale Schmutzwasseranlagen).
- 5) Die Stadt Gommern kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- 6) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt Gommern im Rahmen der ihr obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers.
- 2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- 3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage sind.
- 4) Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage endet an der Grundstücksgrenze und umfasst nicht den Revisionsschacht oder vergleichbare Anlagen auf dem zu entwässernden Grundstück.

- 5) Zu der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) Leitungsnetze für die Schmutzwasserentsorgung, Schmutzwasseranschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze, Schmutzwasserschächte und Schmutzwasserpumpstationen;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z.B. die Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt Gommern stehen und ferner, die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, die die Stadt Gommern nutzt.
- 6) Zu den dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- 7) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- 8) Die der Stadt Gommern und den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg unmittelbar gehörenden Grundstücken kann die Stadt zum Durchleiten von Abwasser und für Bauwerke im Leitungsnetz in Anspruch nehmen, soweit das zur Durchführung ihrer Aufgabe erforderlich ist und die bisherige Nutzung des Grundstückes dadurch nicht behindert wird.

§ 3 Anschlusszwang

- 1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- 2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- 3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Schmutzwasseranlage.
- 4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann die Stadt Gommern den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss, für den binnen eines Monats nach Zugang der Aufforderung der Antrag nach § 7 zu stellen ist, ist innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung vorzunehmen.
- 5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt Gommern alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.
- 6) Es besteht kein Anspruch des Grundstückseigentümers, dass alle auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwässer im freien Gefälle in den Kanal eingeleitet werden können. Die Anschlusspflicht besteht auch, wenn das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nur durch eine Hebevorrichtung in die Kanalisation eingeleitet werden kann. Dem Grundstückseigentümer obliegt in diesem Fall die Errichtung dieser Hebevorrichtung. Vom Grundstückseigentümer sind die Kosten für die Herstellung, Erneuerung oder Verbesserung und den Betrieb dieser Anlage zu tragen.

§ 4 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen. Satz 1 gilt auch für dezentrale Schmutzwasseranlagen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Bei der zentralen Schmutzwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt Gommern zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage.
- 2) Für Grundstücke, die vom Anschluss an die zentrale Entsorgung gemäß ABK ausgeschlossen sind, hat die Entsorgung über eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Kleinkläranlage oder über eine abflusslose Sammelgrube zu erfolgen. Voraussetzung für den Betrieb einer Kleinkläranlage ist eine wasserrechtliche Erlaubnis. Für Grundstücke, die vom Anschluss an die zentrale Entsorgung ausgeschlossen sind und denen keine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wird, muss die Entsorgung über abflusslose Sammelgruben erfolgen.
- 3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Auflagen, unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- 1) Die Stadt Gommern erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- 2) Entwässerungsgenehmigungen und Änderungen einer bestehenden Entwässerungsgenehmigung sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- 3) Die Stadt Gommern entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- 4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte und der Rechte anderer Träger öffentlicher Belange erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- 5) Die Stadt Gommern kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- 6) Die Stadt Gommern kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt Gommern zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- 7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt Gommern ihr Einverständnis erteilt hat.
- 8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Monate unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Monate verlängert werden.

§ 7

Antrag zur Schmutzwasserentsorgung

- 1) Der Antrag zur Schmutzwasserentsorgung ist bei der Stadt Gommern zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Antrag zur Schmutzwasserentsorgung spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- 2) Für die Antragstellung ist das Formular „Antrag zur Schmutzwasserentsorgung“ der Stadt Gommern zu verwenden. Das Formular ist von der Stadt Gommern abzufordern.
- 3) Mit dem Antrag sind für den zentralen Anschluss einzureichen:
 - Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung (kann für Einfamilienhäuser entfallen),
 - Lageplan des Grundstücks M 1:500 mit Eintragung der Grundstücksgrenzen, vorhandener / geplanter Bebauung und Grundleitungen, einschließlich des gewünschten Standortes des Revisions-schachts und eindeutigen Lagebezug zur Umgebung (Nordpfeil, Nachbargrundstücke, öffentliche Straße usw.),
 - Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 (mit Lagebezug und Nordpfeil), soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommende Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen,
 - Berechnung des Schmutzwasseranfalls nach DIN 1986 (kann für Einfamilienhäuser entfallen),
 - bei Schmutzwasser aus gewerblicher Nutzung sind Menge und Beschaffenheit des anfallenden Schmutzwassers, sowie ggf. die Art der Vorbehandlungsanlage anzuzeigen.
- 4) Mit dem Antrag sind für den dezentralen Anschluss einzureichen:
 - Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung (kann für Einfamilienhäuser entfallen),
 - Lageplan des Grundstücks M 1:500 mit Eintragung der Grundstücksgrenzen, vorhandener / geplanter Bebauung und Grundleitungen, einschließlich des geplanten Standortes der Grundstücksentwässerungsanlage und eindeutigen Lagebezug zur Umgebung (Nordpfeil, Nachbargrundstücke, öffentliche Straße usw.),
 - Kennzeichnung der Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für den Entsorger
 - Berechnung des Schmutzwasseranfalls nach DIN 1986 (kann für Einfamilienhäuser entfallen),
 - bei Schmutzwasser aus gewerblicher Nutzung sind Menge und Beschaffenheit des anfallenden Schmutzwassers, sowie ggf. die Art der Vorbehandlungsanlage anzuzeigen.
- 5) Die Stadt Gommern kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese für die Beurteilung der Entwässerungsanlage notwendig sind.

§ 8 Einleitungsbedingungen

- 1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2-12 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- 2) Das Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- 3) In den Schmutzwasserkanal darf nur Schmutzwasser, jedoch kein Niederschlagswasser, Grund- oder Dränagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser eingeleitet werden.
- 4) In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - in der Schmutzwasseranlage Arbeitende gefährden können,
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
 - die Schmutzwasserreinigung und / oder die Schlammabeseitigung erschweren sowie

- wegen der Besorgnis einer Vergiftung, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchen- und Schlachtabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- b) Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- c) Kunstharze, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- e) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- f) Benzin, Heizöl, Schmieröl, Harze, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- g) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- 5) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung für die Umsetzung der EURATOM-Richtlinie zum Strahlenschutz vom 20.07.2001 entspricht.
- 6) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Schmutzwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.
- 7) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. <u>Allgemeine Parameter</u>	
a) Temperatur: (DIN 38404-C 4)	35° C
b) pH-Wert: (DIN 38404-C 5)	wenigstens 6,5 / höchstens 10,0
c) Absetzbare Stoffe: (DIN 38409-H 9-2)	6 mg/l
d) Abfiltrierbare Stoffe: (DIN 38409-H 2)	500 mg/l
e) Gesamtsalz: (DIN 38409-H 1)	1000 mg/l
f) Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) (DIN 38409-H 41)	1200 mg/l
g) Biologischer Sauerstoffbedarf (BSB) (DIN E 1899-1)	600 mg/l
2. <u>Schwerflüchtige Lipophile Stoffe</u> (u.a. verseifbare Öle, Fette) (E-DIN 38409-H 56)	
	250 mg/l
3. <u>Kohlenwasserstoffe (MKW)</u> (DIN EN ISO 9377-2) (H 53)	
	20 mg/l
4. <u>Halogenierte organische Verbindungen</u>	
a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (DIN EN 1485) (H 14)	1,0 mg/l
b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1,1- Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl) (DIN EN ISO 10301)(F4)	0,2 mg/l

5. <u>Organische Stoffe</u>	
a) Organische halogenfreie Lösemittel (BTEX) (DIN 38407-F 9)	0,05 mg/l
b) Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) (EPA 610)	0,1 mg/l
c) Tenside (DIN 38409-H 23)	100 mg/l
6. <u>Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</u>	
a) Arsen (As) (DIN EN ISO 11 969) (D 18)	0,1 mg/l
b) Barium (Ba) (DIN EN ISO 11 885)	2 mg/l
c) Blei (Pb) (DIN 38406-E 6-1)	0,2 mg/l
d) Cadmium (Cd) (DIN EN ISO 5961)	0,1 mg/l
e) Chrom (Cr) (DIN EN 1233) (E10)	0,2 mg/l
f) Chrom (sechswertig) (Cr) (DIN 38405-D 24)	0,1 mg/l
g) Cobalt (Co) (DIN 38406-E 24)	0,5 mg/l
h) Kupfer (Cu) (DIN 38406-E 7-2)	0,2 mg/l
i) Eisen (Fe) (DIN 38406-E 1-1)	5 mg/l
j) Mangan (Mn) (DIN 38406-E 2)	3 mg/l
k) Nickel (Ni) (DIN 38406-E 11-2)	0,1 mg/l
l) Quecksilber (Hg) (DIN EN 1483) (E 12)	0,05 mg/l
m) Selen (Se) (DIN EN ISO 11885) (E22)	1 mg/l
n) Silber (Ag) (DIN 38406-E 18)	1 mg/l
o) Zink (Zn) (DIN 38406-E 8)	0,5 mg/l
p) Zinn (Sn) (DIN EN ISO 11885) (E22)	0,5 mg/l
7. <u>Anorganische Stoffe (gelöst)</u>	
a) Stickstoff gesamt (N)	100 mg/l
b) Stickstoff aus Ammonium (NH 4-N) (DIN 38406-E 5-1)	50 mg/l
c) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ –N) (DIN EN 26777) (D 10)	20 mg/l
d) Cyanid, gesamt (CN) (DIN 38405-D 13-1-3)	5 mg/l
e) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) (DIN 38405-D 13-2-3)	0,05 mg/l
f) Fluorid (F) (DIN 38405-D 4-1)	60 mg/l
g) Phosphor gesamt (P) (DIN EN 1189) (D 11)	15 mg/l
h) Sulfat (SO ₄) (DIN 38405-D 5-2; DIN EN ISO 10304-2-D20)	400 mg/l
i) Sulfid (S) (DIN 38405-D 26)	2 mg/l
j) freies Chlor (DIN EN ISO 7393-1) (G 4-1)	0,2 mg/l
k) Chlorid	300 mg/l

(DIN EN ISO 10304-2-D20)

8. Weitere organische Stoffe

- | | |
|--|----------------|
| <p>a) wasserdampf-flüchtige, halogenfreie Phenole
(als C₆H₅OH)
(DIN 38409 -H 16-3)</p> <p>b) Farbstoffe
(DIN EN ISO 7887 (C1))</p> | <p>10 mg/l</p> |
|--|----------------|

Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablauf einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint

9. Spontane Sauerstoffzehrung
(E-DIN 38408-G 24)

100 mg/l

10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.

- 8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Schmutzwasser unmittelbar im Ablauf der Schmutzwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probeentnahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Schmutzwasserprobe vor einem Vermischen dieses Schmutzwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Stadt Gommern durchgeführt werden kann.
- 9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentlichen Schmutzwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe. Bei der Einleitung sind die vorstehend in Abs. 7 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch die Stadt Gommern durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Schmutzwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in den jeweiligen aktuellen Fassungen (z.Zt. DEV 1.-55. Lieferung 2003) auszuführen, wobei die in § 8 Abs.7 zu den einzelnen Grenzwerten angegebenen DIN-Normen anzuwenden sind.
- 10) Höhere Einleitwerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbe-reich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs.7.
- 11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- 12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwas-sertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Die Stadt Gommern kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Stadt Gommern schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass

die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht. Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage die Stadt Gommern unverzüglich zu unterrichten.

- 13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwässer im Sinne der Abs.4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, ist die Stadt Gommern berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- 14) Die Stadt Gommern ist berechtigt, bei Schmutzwasser von Industrie- und Gewerbebetrieben zur Überwachung von Einleitwerten auf Kosten des Grundstückseigentümers Untersuchungen und Messungen vorzunehmen sowie selbsttätige Messgeräte mit den erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

Abschnitt II Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Grundstücksanschluss

- 1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionschächte auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Stadt Gommern.
- 2) Die Stadt Gommern kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- 3) Die Stadt Gommern lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze).
- 4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- 5) Die Stadt Gommern hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.
- 6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- 1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück (einschließlich dem Revisionschacht) ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
Ist für das Ableiten des Schmutzwassers in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Verbesserung und den Betrieb trägt der Grundstückseigentümer.

- 2) Der Grundstücksanschluss hat über einen Revisionschacht mit einem Durchmesser von mindestens $d = 400$ mm zu erfolgen. Der Revisionschacht ist durch den Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück (in der Regel 1 m hinter der Grundstücksgrenze) einzubauen.
Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben sind nach DIN EN 1610 vorzunehmen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses und der Bau des Revisionschachts sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.
- 3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt Gommern in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- 4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt Gommern fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- 5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt Gommern auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- 1) Der Stadt Gommern oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasser-vorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- 2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisions-schächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- 3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- 1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstau-ebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- 2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lager-räume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch ar-beitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.

Abschnitt III

Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

§ 13

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Jedes Grundstück muss eine eigene Schmutzwasserentsorgungsanlage haben. Die Stadt Gommern kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Anlage zulassen.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben. Der Stadt Gommern ist der Nachweis über die durchgeführte Dichtheitsprüfung entsprechend den Anforderungen des Gewässerschutzes vorzulegen. Mit dem wirksamen Ausschluss vom zentralen Anschluss hat der Grundstückseigentümer erstmals eine Dichtheitsprüfung der Schmutzwasserentsorgungsanlage vorzulegen.
- (3) Neu zu errichtende abflusslose Sammelgruben sind so zu bemessen, dass die Häufigkeit der Ausfuhr einen Monat nicht unterschreitet. Sie müssen ein Zertifikat oder eine Bauartzulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) besitzen. Für Altanlagen gilt Bestandsschutz, sofern ein Nachweis über die Dichtheit erbracht wird.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ganzjährig ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (5) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

§ 14 Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 15 Entleerung

- 1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden von der Stadt Gommern oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Stadt Gommern oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das gesamte anfallende Schmutzwasser bzw. der gesamte anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- 2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren.
 - b) Kleinkläranlagen müssen entsprechend der Wartungsvorschriften der jeweiligen Anlage entleert werden. Die Wartung darf nur von qualifizierten Fachfirmen vorgenommen werden. Ein Exemplar der Wartungsvorschriften und der jeweils gültige Wartungsvertrag sind der Stadt Gommern vorzulegen.
Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher – bei dem von der Stadt Gommern Beauftragten, die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- 3) Abwasseranlagen in denen statt Klärschlamm Rottegut entsteht, unterliegen nicht der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Gommern. Der Grundstückseigentümer hat gegenüber der Stadt Gommern den Nachweis zu erbringen.

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 16 Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt Gommern oder mit Zustimmung der Stadt Gommern betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17 Anzeigepflicht

- 1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt Gommern mitzuteilen.

- 2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Schmutzwasseranlagen, so ist die Stadt Gommern unverzüglich zu unterrichten.
- 3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Stadt Gommern mitzuteilen.
- 4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt Gommern schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- 5) Wenn Art und/oder Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändert (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt Gommern mitzuteilen.

§ 18 Altanlagen

- 1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- 2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt Gommern den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 19 Befreiungen

- 1) Die Stadt Gommern kann von den Bestimmungen in §§ 6 ff. dieser Satzung - soweit sie keine Ausnahmen vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- 2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

- 1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt Gommern von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen der Stadt Gommern geltend machen.
- 2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- 3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Gommern durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- 4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt Gommern den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- 5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- 6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;

- b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;
- hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt Gommern schuldhaft verursacht worden sind.
- 7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 21 Zwangsmittel

- 1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53, 54, 55 und 56 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) i. V. mit § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ein Zwangsgeld von bis zu 500.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die verletzte Vorschrift dieser Satzung befolgt wird.
- 2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- 3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 1 Abs. 1 Regenwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet;
 - b) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen anschließen lässt;
 - c) § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von der Stadt Gommern vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - d) § 4 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen ableitet;
 - e) dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 - f) § 7 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - g) den Einleitungsbedingungen in §§ 8 und 14 die öffentlichen Schmutzwasseranlagen benutzt;
 - h) § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - i) § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - j) § 11 Beauftragten der Stadt Gommern nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - k) § 11 Abs. 3 nicht alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte erteilt;
 - l) § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 - m) § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 - n) § 16 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - o) § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 23 Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 24 Übergangsregelung

- 1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- 2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 25 Inkrafttreten

Die Schmutzwasserbeseitigungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung vom 15.12.2004 außer Kraft.

Gommern, den 24.02.2011

Siegel

gez. Rauls
Bürgermeister

94

Stadt Gommern

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen für Altanschlussnehmer in der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Ka- rith/Pöthen und Ladeburg (Schmutzwasserbeitragssatzung / Altanschlussnehmer)

Aufgrund der §§ 6, 8, 44, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSAS. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) und durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 406, 408), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405, zuletzt geändert am 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) durch Entscheidung des LVerfG vom 16.02.2009 (GVBl. LSA S. 109) hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 23.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II

Schmutzwasserbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssätze
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Veranlagung, Fälligkeit
- § 9 Billigkeitsregelung

Abschnitt III

Schlussvorschriften

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht

§ 11	Anzeigepflicht
§ 12	Datenverarbeitung
§ 13	Ordnungswidrigkeiten
§ 14	Inkrafttreten

Abschnitt I § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Gommern betreibt ihre zentralen Schmutzwasserkanalisations- und Schmutzwasserreinigungsanlagen (öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen) als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen u. a.

a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz und Karith/Pöthen (mit Ausnahme der Ortschaft Ladeburg) - **Entsorgungsgebiet I**

b) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Ortschaft Ladeburg - **Entsorgungsgebiet II** nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur Deckung des Aufwandes für die Erneuerung der Altanlageanteile Schmutzwasserbeiträge von den Altanschlussnehmern. Beiträge für Altanschlussnehmer werden dabei nur im oben genannten Entsorgungsgebiet I (Gommern, Dannigkow, Vehlitz und Karith/Pöthen) erhoben.

Für den Bereich des Entsorgungsgebietes II (Ladeburg) bestehen keine entsprechenden beitragspflichtigen Tatbestände. Als Altanschlussnehmer werden solche Grundstückseigentümer bezeichnet, die vor dem 15.06.1991 – in Kraft treten des KAG-LSA – bereits faktisch an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen gewesen sind bzw. die Möglichkeit der Inanspruchnahme hatten. Mit dieser Satzung trägt die Stadt der Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt zu den so genannten „besonderen Herstellungsbeiträgen für Altanschlussnehmer“ Rechnung.

Abschnitt II Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Anschaffung, Herstellung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen für Grundstücke, die vor dem 15.06.1991 an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme hatten, einen besonderen Schmutzwasserbeitrag zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (3) Der besondere Schmutzwasserbeitrag deckt die Kosten des Grundstücksanschlusses.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

- (2) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind, das Grundstück jedoch tatsächlich an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 120 % der Grundstücksfläche – in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben dabei unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 - 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen – sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich genutzt ist,
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 5 und Nr. 6 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - 2. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausragen, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 - 3. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft, bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m verläuft,
 - 4. die über die sich nach Nr. 1 b) oder Nr. 3 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 3 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht,

5. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
7. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher usw.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesem ähnliche Verwaltungsakt bezieht. Dabei bleiben solche Flächen unberücksichtigt, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
5. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 2 oder die Baumassenzahl nach Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. Nr. 3,
6. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen oder die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - a) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss
 - c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nrn. 1 bis 3,

7. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit,
 10. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 8 – die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssätze

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung hinsichtlich der Altanschlussnehmer beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung für das Entsorgungsgebiet I 0,85 EUR je m².
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Schmutzwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 - § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht für Altanschlussnehmer entsteht mit in Kraft treten dieser Beitragssatzung. Die konkrete Erneuerung von Anlageteilen vor dem Grundstück ist für die Entstehung der Beitragspflicht nicht notwendig. Nach der Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt tritt die Bevorteilung der so genannten Altanschluss-

nehmer bereits dann ein, wenn die Altanlagen als öffentliche Einrichtung gewidmet werden und der jeweilige Aufgabenträger die Verantwortung für die Anlagen übernimmt – und eine entsprechende Satzung zur Veranlagung von Altanschlussnehmern in Kraft getreten ist.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dabei können die Teilbeträge einzeln oder zusammen in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.
- (2) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe wird die Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg, beauftragt.

§ 9 Billigkeitsregelung

- (1) - Entsorgungsgebiet I (ohne Ladeburg)
 1. Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz und Karith/Pöthen mit **1.395 m²** gelten derartige Wohngrundstücke im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 2 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche = 1.813,50 m²) oder mehr überschreitet.

2. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche (1.813,50 m²) in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v. H. des sich nach § 4 in Verbindung mit § 5 zu berechnenden Schmutzwasserbeitrages herangezogen.

- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 3 Nr. 6 und 9 fallenden Grundstücks errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben auf Antrag des Beitragspflichtigen beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA).

Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 unberücksichtigt bleiben.

- (3) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann nur gegen Antrag gewährt werden. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können die Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten insbesondere die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232, §§ 233 bis 240 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (4) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne von § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag solange zinslos zu stunden, die das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne von § 15 Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen davon gilt die Stundungsverpflichtung nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.

- (5) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden oder Grundstücke oder Teile davon aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

Abschnitt III Schlussvorschriften

§ 10 Auskunft- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt oder die von ihr Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs.1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Angaben beeinflussen, hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist eine Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Verbrauchsdaten) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs.1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde-, und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 10 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert,
 - c) entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich bei der Stadt anzeigt,
 - d) entgegen § 11 Abs. 2 nicht unverzüglich der Stadt schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen,
 - e) entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, der Stadt nicht unverzüglich schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Schmutzwasserbeitragssatzung/Altanschlussnehmer tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gommern, den 24.02.2011

Siegel

gez. Rauls
Bürgermeister

Stadt Gommern

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen für Altanschlussnehmer in der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg (Schmutzwasserbeitragssatzung / Altanschlussnehmer)

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen für Altanschlussnehmer in der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg (Schmutzwasserbeitragssatzung / Altanschlussnehmer) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen für Altanschlussnehmer in der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg (Schmutzwasserbeitragssatzung / Altanschlussnehmer) und die Beitragskalkulation des besonderen Herstellungsbeitrages Schmutzwasser vom 15.11.2010 liegen gemäß § 12 Abs. (1) der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 22.02.006, in der zur Zeit geltenden Fassung, vom

04.04.2011 bis 17.04.2011

zur Einsichtnahme in der Stadt Gommern, Bauamt, Zimmer 2, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, während der Dienststunden oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Gommern, den 17.03.2011

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

95

**2. Satzung zur Änderung der Satzung
zur Umlage der Beiträge der Gemeinde Nielebock an den Unterhaltungsverband „Stremme
Fiener Bruch“ vom 06.07.2009**

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - sowie der §§ 104 und 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen Anhalt (WG LSA vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) – in der ab 2006 jeweils geltenden Fassung – hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, diese als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Gemeinde Nielebock, in seiner Sitzung am 22.03.2011 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 wird wie folgt ersetzt:

§ 2 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterfallenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Jerichow, den 22.03.2011

Bothe
Bürgermeister

- Siegel -

96

2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Beiträge der Gemeinde Redekin an die Unterhaltungsverbände „Stremme Fiener Bruch“ und „Trübengraben“ vom 27.04.2009

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - sowie der §§ 104 und 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen Anhalt (WG LSA vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) - in der 2009 geltenden Fassung - hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, diese als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Gemeinde Redekin, in seiner Sitzung am 22.03.2011 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 wird wie folgt ersetzt:

§ 2 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterfallenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Jerichow, den 22.03.2011

Bothe
Bürgermeister

- Siegel -

2. Amtliche Bekanntmachungen

97

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Mösershöhe“,
Ortschaft Möser**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 22.02.2011 den **Bebauungsplan „Mösershöhe“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „Mösershöhe“ kann im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

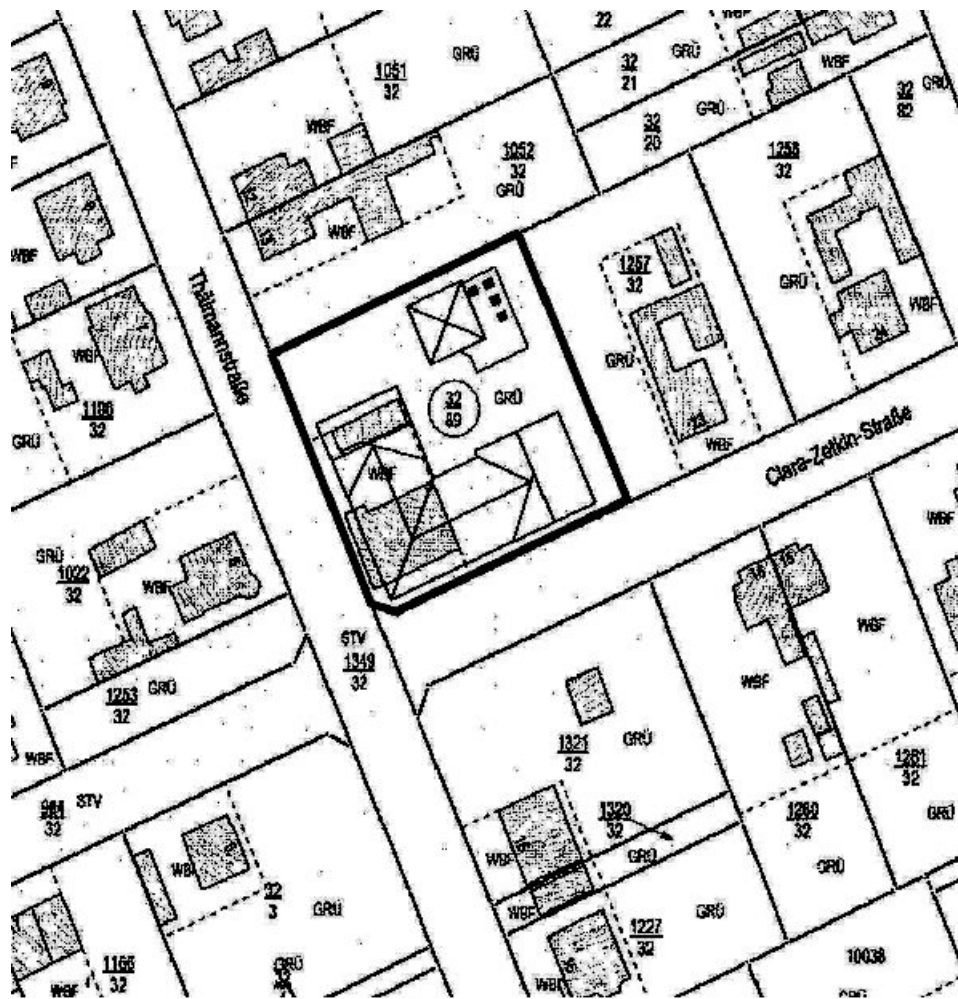
gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

98

Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss
über den Bebauungsplan „Tageförderzentrum - Jerichow“ OT Jerichow
gem. § 2 (1) und § 13 a (3) BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.03.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes - „Tageförderzentrum - Jerichow“ beschlossen.
(Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze)



Der Bebauungsplan soll nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan zur Innenentwicklung aufgestellt werden. Eine Umweltprüfung nach §2(4) BauGB wird nicht durchgeführt. Durch den vorgenannten Bauleitplan sollen im Wesentlichen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Fläche mit einem Tagesförderzentrum der AWO-Klinik zu bebauen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 32/89 der Flur 6 der Gemarkung Jerichow.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, 23.03.2011

Bothe
Bürgermeister

Siegel

Impressum:Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.